

15. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes und anderer Vorschriften

Der Landtag hat am 13. November 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 473), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „R 1, W 2 und C 2“ durch die Wörter „A 15 für das Amt eines Akademischen Direktors, A 16 für das Amt eines Leitenden Akademischen Direktors, R 1, W 3 und C 4 mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschule“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird die Angabe „W 2 und C 2“ durch die Wörter „A 15 für das Amt eines Akademischen Direktors, A 16 für das Amt eines Leitenden Akademischen Direktors, W 3 und C 4 mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschule“ ersetzt.
 - b) In Nummer 12 werden das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ und die Angabe „W 2 und C 2“ durch die Wörter „A 15 für das Amt eines Akademischen Direktors, A 16 für das Amt eines Leitenden Akademischen Direktors, W 3 und C 4 mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschule und“ ersetzt.
 - c) In Nummer 13 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Soweit Ämter der Besoldungsgruppen W 3, C 3 oder C 4 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums betroffen sind, bedarf die Rücknahme der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.“
2. § 45 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „A 15, A 15 mit Amtszulage und von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 3,“ durch die Wörter „A 15 mit Ausnahme der Akademischen Direktorinnen und Direktoren, A 15 mit Amtszulage und von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 3 sowie von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 3 und C 4, soweit diese dem Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums angehören und keine hauptamtlichen Rektoratsmitglieder sind,“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „zuständig wäre“ die Wörter „oder soweit die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Kunsthochschulen oder die Duale Hochschule im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 3, C 3 und C 4 zuständig wären“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt

geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 975), werden nach der Angabe „(LBeamVGBW),“ die Wörter „, soweit nicht Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 3, C 3 und C 4 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums betroffen sind,“ eingefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.